

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Krozingen**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und von § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen sowie orientiert an gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbänden hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen in seiner öffentlichen Sitzung vom 30.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen vom 15.12.2014, zuletzt geändert am 11.06.2016, beschlossen.

### **§ 1 Änderung des § 5 „Benutzungsgebühren“**

An den § 5 „Benutzungsgebühren“ der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Krozingen wird folgender Passus als Absatz 5 angefügt:

In den Monaten April, Mai und Juni 2020 wird die Gebührenpflicht wie folgt geregelt:

Die Gebühren werden für April 2020 nicht erhoben.

Für Mai und Juni 2020 werden gegenüber Familien, deren Kinder

- a) mehr als 50% der monatlichen Betreuungszeit beansprucht haben, 100% der Gebühr erhoben
- b) weniger als 50% der monatlichen Betreuungszeit beansprucht haben, 50% der Gebühr erhoben
- c) weniger als 25% der monatlichen Betreuungszeit beansprucht haben, 25% der Gebühr erhoben
- d) 0% der monatlichen Betreuungszeit beansprucht haben, keine Gebühren erhoben.

An den § 5 „Benutzungsgebühren“ der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Krozingen wird folgender Passus als Absatz 6 angefügt:

Ab dem 01.11.2020 wird im Fall von behördlich angeordneten Schließungen der Kindertageseinrichtungen oder von Schließungen, die durch den Träger entschieden werden, die Benutzungsgebühr wie folgt gestaffelt:

Gegenüber Familien, deren Kinder

- a) zwischen 100% und 75% der monatlichen Betreuungszeit beansprucht haben, 100% der Gebühr erhoben
- b) zwischen 75% und 50% der monatlichen Betreuungszeit beansprucht haben, 75% der Gebühr erhoben
- c) zwischen 50% und 25% der monatlichen Betreuungszeit beansprucht haben, 50% der Gebühr erhoben
- d) zwischen 25% und 1 % der monatlichen Betreuungszeit beansprucht haben, 25% der Gebühr erhoben
- e) 0% der monatlichen Betreuungszeit beansprucht haben, keine Gebühren erhoben.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Bad Krozingen, den 30.11.2020

---

Bürgermeister Volker Kieber

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.